



**OTIF/RID/RC/2020/59**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/59)

19. Juni 2020

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 10. und 11. September 2020 und Genf, 14. bis 18. September 2020)

### **Tagesordnungspunkt 6: Berichte informeller Arbeitsgruppen**

#### **Informelle Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle (Utrecht, 3. und 4. März 2020)**

#### **Antrag der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD) im Namen der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Information der Gemeinsamen Tagung über den Arbeitsfortschritt der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle.

### **Einleitung**

1. Die Sitzung der informellen Arbeitsgruppe wurde von den FEAD-Vertretern und von Claude Pfauvadel als Vorsitzenden der Gemeinsamen Tagung eröffnet. Es wurde daran erinnert, dass die Frühjahrstagung der Gemeinsamen Tagung die letzte Tagung ist, bei der neue Punkte angenommen werden können, die in die Ausgaben 2021 des RID und des ADR aufgenommen werden sollen. Die Tagesordnung war dicht gedrängt. FEAD hatte einige Minuten Zeit, um die in dieser informellen Arbeitsgruppe geleistete Arbeit zusammenzufassen.
2. Es wurde vereinbart, dass FEAD, sofern während der Tagung eine Einigung erzielt werden kann, für jedes Thema ein getrenntes Dokument (Arbeitsdokument oder informelles Dokument) vorbereiten und dies der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2020 oder im Frühjahr 2021 vorlegen

wird. Es wurde daran erinnert, dass die Arbeitsdokumente für die Herbsttagung 2020 vor Ende Juni vorgelegt werden sollten.

## **Vorarbeiten zur Definition**

### **Einführung**

3. Die Umweltgesetzgebung bezieht sich auf gefährliche Abfälle, während sich das RID/ADR auf gefährliche Güter bezieht. Um den Umfang des Problems zu definieren, schlägt FEAD vor, den Begriff "gefährliche Güter, die einen Abfallstatus haben" zu verwenden.
4. Schlussfolgerung der kurzen Diskussion: Das RID/ADR kann sich nicht auf Definitionen in anderen Rechtsvorschriften beziehen. Es ist auch wichtig, einen Verweis auf die Gesetzgebung der Europäischen Union zu vermeiden, da der Anwendungsbereich des RID/ADR über den der Gesetzgebung der Europäischen Union hinausgeht.
5. Letztendliche Entscheidung:
  - a) Wenn auf den Aufgabenbereich der informellen Arbeitsgruppe Bezug genommen wird, wird der Begriff "Abfälle, die unter eine RID/ADR-Klassifizierung fallen" verwendet,
  - b) Es besteht keine Notwendigkeit, die Begriffsbestimmung von Abfall im RID/ADR zu ändern.
  - c) Notwendige Aufmerksamkeit muss der Vermeidung eines Missbrauchs der für Abfälle vorgeschlagenen RID/ADR-Änderungen gewidmet werden. Sie müssen strikt für Abfälle und dürfen nicht für Stoffe angewendet werden, die keine Abfälle sind.

Es ist wichtig zu erwähnen, dass der Abfallstatus in jedem Land durch die Umweltgesetzgebung definiert wird. Eine solche Gesetzgebung wird entwickelt, um die Bewirtschaftung von Abfällen zu kontrollieren (z. B. Rückverfolgbarkeit) und hat andere Ziele als die Gesetzgebung über Güter/Stoffe. Es gibt daher keine Möglichkeit, den Abfallstatus zu "verwenden", um Vorschriften zu vermeiden (dasselbe gilt für das RID/ADR).

6. Die nächsten Themen sind die 10 Punkte auf der Tagesordnung der informellen Arbeitsgruppe. Es wird hier auf das für die Tagung erarbeitete Arbeitsdokument verwiesen.

### **Punkt 4.1: Angabe der Menge der beförderten Abfälle im Beförderungspapier**

7. Neue Bem. 3 zu Absatz 5.4.1.1.1 f): "Wenn gefährliche Güter einen Abfallstatus haben und es keine Möglichkeit gibt, den Abfall am Verladeort zu wiegen, wird das Gewicht in Abhängigkeit vom Nennvolumen jedes Containers, jedes Tanks oder jeder Verpackung geschätzt. Im letzteren Fall wird eine Liste der Verpackungen mit der Art und dem Nennvolumen hinzugefügt."
6. Die Tagung stimmte der Aufnahme einer Bem. 3 mit folgenden Einschränkungen zu:
  - a) Eine Schätzung des Gewichts (auf der Grundlage des Nennvolumens) ist für Abfälle, die unter eine RID/ADR-Klassifizierung fallen und für die das vollständige RID/ADR angewendet werden muss, akzeptabel, außer wenn eine Freistellung angewendet wird (Unterabschnitt 1.1.3.6).
  - b) Eine Anwendung für die Klassen 1 und 7 ist nicht möglich.
  - c) Was Tanks betrifft, so sind genügend Informationen über den Füllungsgrad verfügbar.
  - d) für Saug-Druck-Tanks für Abfälle ist eine Schätzung gerechtfertigt.

9. Der Antrag, in Absatz 5.4.1.4.1 einen Satz hinzuzufügen, wird von der informellen Arbeitsgruppe abgelehnt, da das RID/ADR nicht in andere (z. B. umweltbezogene) nationale Rechtsvorschriften eingreifen kann.

**Punkt 3.2: Beförderung der UN-Nummer 3509 in bedeckten Schüttgut-Containern oder bedeckten Fahrzeugen / Wagen mit Decken (und nicht ausschließlich in geschlossenen Güterbeförderungseinheiten)**

10. Die Tagung unterstützte<sup>1</sup> der Antrag der FEAD:

a) In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 Aufnahme von "VC1" bei UN 3509.

**Punkt 2.4: "Ungereinigte leere Verpackungen" oder "Abfallverpackungen, leer, ungereinigt" (UN 3509) – Klarstellung des Anwendungsbereichs**

11. Die informelle Arbeitsgruppe lehnte die Streichung der Bemerkung in Unterabschnitt 4.1.1.11 ab.

12. Die informelle Arbeitsgruppe genehmigte die vorgeschlagene Hinzufügung des folgenden Satzes am Ende des ersten Unterabsatzes der Sondervorschrift 663, änderte ihn jedoch wie folgt:

"Sofern **sich leere ungereinigte** Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) **nicht beschädigt sind noch im Zulassungszustand gemäß Unterabschnitt 4.1.1.3 befinden**, darf auch der Unterabschnitt 4.1.1.11 angewendet werden."

13. Die informelle Arbeitsgruppe war der Ansicht, dass die Hinzufügung des folgenden Satzes, der aus der multilateralen Sondervereinbarung RID 1/2015 / M287 stammt, in der Sondervorschrift 663 nicht notwendig ist:

"Abweichend von Sondervorschrift 663 dürfen UN 3509 Altverpackungen, leer, ungereinigt, Rückstände enthalten, die nach ordnungsgemäßer Entleerung in der Verpackung zurückbleiben und nur mit erheblichem Aufwand entfernt werden können."

14. Die informelle Arbeitsgruppe nahm die Änderung des folgenden Satzes der Sondervorschrift 663 an:

a) Ursprünglicher Text:

"Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammengepackt oder mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammen in denselben Container, dasselbe Fahrzeug / denselben Wagen oder denselben Schüttgut-Container verladen werden."

b) Vorgeschlagener Text:

"Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen **mit Rückständen, die eine Gefahr einer anderen Klasse aufweisen, in einem Schüttgut-Container zusammen verladen werden. Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen, die eine Gefahr einer anderen Klasse aufweisen, zusammen in ein und derselben Außenverpackung zusammengepackt werden.**"

---

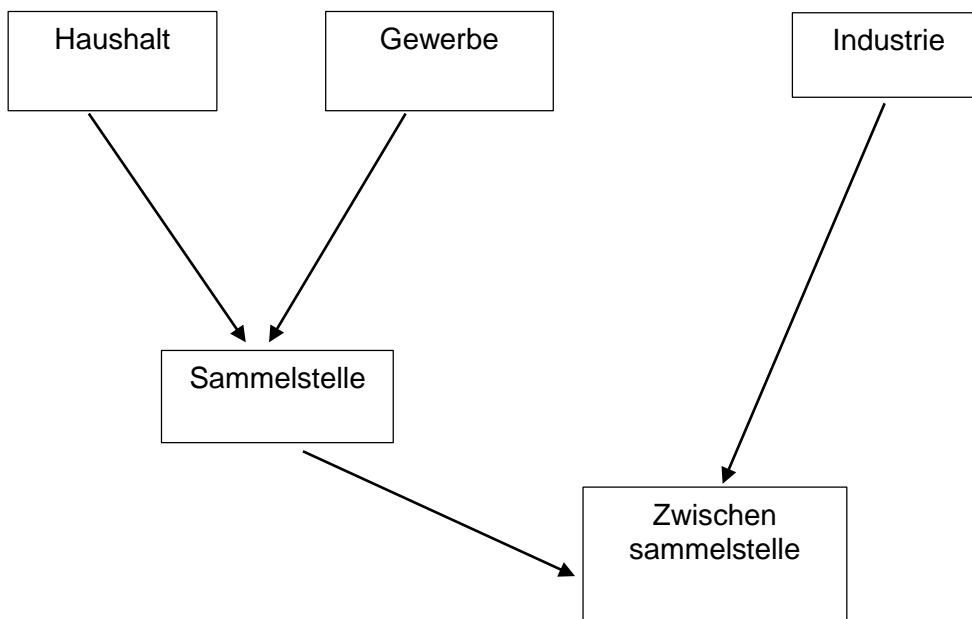
<sup>1</sup> Die Vertreterin des Vereinigten Königreichs wird zunächst ihre Verwaltung konsultieren, bevor sie ihren formellen Standpunkt darlegt.

15. Die Streichung der ergänzenden Vorschrift AP 10 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 bei der UN-Nummer 3509 wurde von der informellen Arbeitsgruppe abgelehnt.

### Punkt 2.1: Sammlung gefährlicher Haushaltsabfälle

16. Die informelle Arbeitsgruppe vertrat folgende Ansicht:

- a) Die beiden von der FEAD vorgeschlagenen Ansätze, nämlich (1) nationale Ausnahmen und (2) allgemeine Vorschriften im RID/ADR, nicht unvereinbar sind. Langfristig werden dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Ländern, die derzeit über nationale Ausnahmen verfügen, und Ländern, die solche spezifischen Regeln noch entwickeln müssen, geschaffen.
- b) Beide Aspekte der Sammlung von verpackten Abfällen, nämlich (1) die Sammlung von Haushaltsabfällen, die unter das RID/ADR fallen, und (2) die Sammlung von gewerblichen/industriellen Abfällen, die unter das RID/ADR fallen, können im RID/ADR behandelt werden, da sie miteinander verbunden sind (ähnliches Problem der Verpackungsverträglichkeit, Innenverpackungen/zusammengesetzte Verpackung; siehe auch nachfolgender Punkt 2.2). Dies erfordert jedoch einen spezifischen Ansatz in Abhängigkeit von der Herkunft (vom Erzeuger) der Abfälle. Eine vorgeschlagene Lösung ist die Einführung einer oder mehrerer neuer Freistellungen unter Unterabschnitt 1.1.3.xx, da solche Freistellungen ihren Anwendungsbereich klar definieren. Der ursprüngliche Vorschlag der FEAD muss noch präzisiert werden.



### Punkt 2.2: Transport von verpackten Abfällen: zusammengepackte Innenverpackungen

17. Die informelle Arbeitsgruppe war der Ansicht, dass der Antrag der FEAD, neue Vorschriften in einem neuen Kapitel 3.6 aufzunehmen, nicht zweckmäßig ist, und schlug vor, in Übereinstimmung mit der Position der informellen Arbeitsgruppe zu Punkt 2.1 den Antrag für einen neuen Unterabschnitt 1.1.3.xx umzuformulieren.
18. Beide Punkte (2.1 und 2.2) werden der Gemeinsamen Tagung mit einem unterstützenden Dokument vorgestellt, in dem verschiedene Möglichkeiten aufgezeichnet werden, um die weitere Entwicklung spezifischer Lösungen (Freistellungen in Unterabschnitt 1.1.3.xx) zu ermöglichen.

### **Punkt 6.2: Vorhandensein von gefährlichen Haushaltsabfällen in der (selektiven) Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen (z. B. leere Verpackungen)**

19. Die informelle Arbeitsgruppe lehnte den Antrag der FEAD ab, einen neuen Abschnitt 1.8.xx aufzunehmen, der die formelle Genehmigung jeder umweltbezogenen Abfallgesetzgebung durch die zuständigen RID/ADR-Behörden verlangt, soweit es sich um die Beförderung gefährlicher Güter mit Abfallstatus handelt.
20. Die Teilnehmer erkannten jedoch das Problem an: In der Umweltgesetzgebung sind falsche Sortieranweisungen für Abfallerzeuger (sowohl Haushalte als auch Gewerbe) enthalten. Bei ADR-Straßenkontrollen von Fahrzeugen, die mit solchen Abfällen beladen sind (Druckgaspackungen, leere Chemikalien-Verpackungen, die beispielsweise mit Restmüll oder leeren Getränkeverpackungen vermischt sind, usw.) würden systematisch Nichtkonformitäten festgestellt werden.
21. Die informelle Arbeitsgruppe bat die FEAD, dieses Thema bei der Gemeinsamen Tagung mit einer klaren Zusammenfassung anzusprechen, um die Positionen der verschiedenen Staaten zu erfragen.

### **Punkt 6.1: Beförderung von polymerisierenden Stoffen als Abfall**

22. Das von Deutschland unterbreitete Dokument OTIF/RID/RC/2019/8 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/8 wurde diskutiert. Die informelle Arbeitsgruppe sprach sich grundsätzlich für den Antrag aus.
23. Die informelle Arbeitsgruppe bat Deutschland, den ursprünglichen Antrag wie folgt zu ändern:
  - a) Streichung von Tanks aus dem Anwendungsbereich der neuen Sondervorschrift 6xx;
  - b) Aufnahme der unter Absatz 4 des oben genannten Dokuments aufgeführten Bedingungen in die vorgeschlagene Sondervorschrift 6xx;
  - c) Aufnahme eines höchstzulässigen Fassungsraums für Verpackungen und Großpackmittel (IBC) von höchstens 1000 Liter.

### **Punkt 2.3: Chemische Verträglichkeit mit Kunststoffverpackungen für flüssige Stoffe**

24. Die informelle Arbeitsgruppe zeigte sich aufgeschlossen, einen neuen Absatz 4.1.1.21.x, der sich mit Abfällen befasst, in den Unterabschnitt 4.1.1.21 aufzunehmen. Dieser Absatz sollte eine vereinfachte Tabelle mit folgenden Angaben enthalten: Klasse, Klassifizierungscode, Verpackungsgruppe, Benennung und Standardflüssigkeiten.

### **Punkt 3.1: Beförderung großer Mengen von mit Asbest verunreinigten Gegenständen oder von mit Asbest verunreinigtem Erdreich in loser Schüttung**

25. In der gegenwärtigen Situation gibt es nur zwei Möglichkeiten, asbesthaltige Abfälle zu befördern, und zwar (1) nach den vollständigen Vorschriften des RID/ADR oder (2) nach der Sondervorschrift 168.
26. Bei der ersten Möglichkeit ist die Beförderung in loser Schüttung nicht zugelassen und das höchstzulässige Verpackungsvolumen beträgt 3 m<sup>3</sup> (UN-geprüfte Großpackmittel (IBC)).
27. Bei der zweiten Möglichkeit ist auch bei der Beförderung in loser Schüttung eine unbegrenzte Menge zugelassen. Allerdings stehen bei einem Unfall keine Gefahrenangaben zur Verfügung, da die Sondervorschrift 168 eine vollständige Freistellung von den Vorschriften des RID/ADR vorsieht.

28. Die informelle Arbeitsgruppe erkannte die Notwendigkeit einer Zwischenlösung zwischen der Anwendung der vollständigen Vorschriften des RID/ADR, bei der die Anforderungen an die Verpackung reduziert werden, und der Sondervorschrift 168 (fehlende Kommunikation der gefährlichen Eigenschaften der Ladung), die z. B. die Verfügbarkeit von Informationen über die Art der Ladung bei einem Verkehrsunfall sicherstellt.
29. Die französische Delegation schlug vor, der Gemeinsamen Tagung einen Vorschlag zu unterbreiten (siehe Dokument OTIF/RID/RC/2020/57 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/57).

### **Punkt 3.3: Beförderung von Druckgaspackungen und Gaspatronen in loser Schüttung**

30. Da von der österreichischen Delegation keine Dokumente vorgelegt wurden, wurde dieser Punkt auf die nächste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe verschoben.
31. Die informelle Arbeitsgruppe soll am 6. und 7. Oktober 2020 zusammentreten. Die Delegation der Niederlande hat freundlicherweise angeboten, ihre Räumlichkeiten für diese Sitzung zur Verfügung zu stellen. Der Tagungsort wird in Kürze bestätigt (Utrecht oder Den Haag).
32. Die acht verbleibenden Punkte, die von der Gemeinsamen Tagung für eine Diskussion ausgewählt wurden, werden die Tagesordnung dieser dritten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe bilden.
33. Die FEAD möchte den Niederlanden im Namen aller Teilnehmer für ihre ausgezeichnete Organisation, Gastfreundschaft und Unterstützung danken.

---